

Betriebs- / Beitrags-Konto-Nr.

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Einzugsstelle

**Hinweis:**  
Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

Eingangsstempel der Einzugsstelle

**Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung**

Für den Arbeitnehmer

Name, Vorname, Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Versicherungsnummer			
Steuer-Identifikationsnummer		beschäftigt vom - bis	

wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt)\*

Zeitraum		Arbeitsentgelt EUR	Beitrags- gruppe	Arbeitnehmeranteil EUR	Arbeitgeberanteil EUR	insgesamt EUR
vom	bis					
Summe A						

waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt)\*

Zeitraum		Arbeitsentgelt EUR	Beitrags- gruppe	Arbeitnehmeranteil EUR	Arbeitgeberanteil EUR	insgesamt EUR
vom	bis					
Summe B						

Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)

\* Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen.

Grund für die Überzahlung (z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)			
Die Arbeitnehmeranteile <input type="checkbox"/> werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. <input type="checkbox"/> sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.	<input type="checkbox"/> Die Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> sollen überwiesen werden. <input type="checkbox"/> sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.		
Geldinstitut (Arbeitnehmer)		Geldinstitut (Arbeitgeber)	
IBAN (International Bank Account Number) <b>D E</b>		IBAN (International Bank Account Number) <b>D E</b>	
BIC (Bank Identifier Code)		BIC (Bank Identifier Code)	

<b>1</b> Vom <b>Arbeitgeber</b> auszufüllen			
Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja,      Angabe der letzten zwei Prüfungen			
	Datum der Prüfung	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum
	Datum der Prüfung	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen.  
 Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 4 bis 6 ausfüllen.

<b>2</b> Erstattung von Beiträgen in <b>voller</b> Höhe (z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht)			
<b>2.1</b> Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von			
a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (z. B. ärztliche / zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld).			
	beantragt am	Art der Leistung	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
_____ bewilligt am _____			
_____ gewährt vom - bis _____			
b) der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege).			
	beantragt am	Art der Leistung	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
_____ bewilligt am _____			
_____ gewährt vom - bis _____			
c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente).			
	beantragt am	Art der Leistung	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
_____ bewilligt am _____			
_____ gewährt vom - bis _____			
d) der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Saisonkurzarbeitergeld).			
	beantragt am	Art der Leistung	Agentur für Arbeit / Kundennummer
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
_____ bewilligt am _____			
_____ gewährt vom - bis _____			
<b>2.2</b> Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI).			
_____ vom - bis _____ vom - bis _____			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			

<b>2.3</b>	Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI).	vom - bis	vom - bis
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
<b>2.4</b>	Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI).		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
<b>3</b>	In voller Höhe zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach vier Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?		
<input type="checkbox"/>	bei Verzicht für Teilzeiträume: vom - bis		
<input type="checkbox"/>	nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz _____		
<input type="checkbox"/>	ja, Vertrauensschutz		
<b>4</b>	Erstattung von Beiträgen in <b>nicht voller</b> Höhe (z. B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts) Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde.		
<input type="checkbox"/>	Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom - bis		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
<b>5</b>	Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor.		
<input type="checkbox"/>	vom - bis	Art der Forderung	Leistungsträger
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
<b>6</b>	Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten (z. B. Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt worden.		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers		Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers	

Stellungnahme der Einzugsstelle zum Abgabebegrund:

Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht liegt bei.

\_\_\_\_\_

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und GmbH-Gesellschaftern:

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Regional

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

abgestimmt.

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen abgestimmt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Seit dem 1. Januar 2010 sind alle vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Abs. 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz). Für die Übermittlung der erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

### Angaben zur Beitragsgruppe

Krankenversicherung:	1000 (allgemeiner Beitrag), 3000 (ermäßigter Beitrag), 4000 (Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 5000 (Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung), 6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte), ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer), ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)
Rentenversicherung:	0100 (voller Beitrag), 0300 (halber Beitrag), 0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
Arbeitslosenversicherung:	0010 (voller Beitrag), 0020 (halber Beitrag)
Pflegeversicherung:	0001 (voller Beitrag), 0002 (halber Beitrag)
Umlagen:	0050 (Insolvenzgeldumlage), U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen), U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

### Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

### Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten. Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Beiträge, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunft- und Beratungsstellen und Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.